

1 . Ausfertigung

GEMEINDE SÜSEL VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 59 „SOLARPARK BARKAU I“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

22.09.2025

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

Autorin des Umweltberichts:

BHF Landschaftsarchitekten
www.bhf-ki.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA
M.Sc. Annekathrin Küken

Planungserfordernis und -verfahren

Auslöser der Planung ist der Antrag eines Projektentwicklers für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in dem Bereich westlich und südlich der Ortschaft Barkau im Südwesten des Gemeindegebiets Süsel. Da die Errichtung von Solarparks nicht – wie Windenergieanlagen – privilegiert sind, waren dazu die vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und die verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitpläne aufzustellen.

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt worden; die Bezeichnung lautet „Solarpark Barkau I“. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört der vom Vorhabenträger erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Stand vom 12.11.2024. Zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB abgeschlossen worden. Darin sind neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und die Rückbauverpflichtung vereinbart und gesichert.

Standortbestimmung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im vorliegenden Plangebiet entspricht dem gemeindlichen informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 10.02.2022).

Planerische Konzeption

Das Plangebiet (ca. 37 ha) besteht aus drei Teilgebieten (A, B, C). Das Teilgebiet A grenzt südwestlich an die Ortschaft Barkau und kann direkt über den Schwienkuhlener Weg angefahren werden. Die Fläche ist durch die schon vorhandenen Anpflanzungen vom Schwienkuhlener Weg abgegrenzt. Die Teilgebiete B + C werden durch den Giebelrader Weg und die schon vorhandenen Anpflanzungen, Knicks und Wälder abgegrenzt. Die Fläche B kann über den an den Giebelrader anschließenden Weg am Hegtmoor angefahren werden, die Teilfläche C hingegen über eine Wegeverbindung zwischen Giebelrade und Kisdorf. Ein Ausbau von öffentlichen Wegen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht notwendig.

Im Plangebiet sollen auf ca. 25,7 ha aneinander gereihte Modultische aufgestellt werden. Die Anordnung der Modultische erfolgt mit einem Reihenabstand von mind. 3,50 m. Bei den am Vorhabenstandort geplanten, fest installierten Gestellen werden die Modultische mit einer Neigung von etwa 15 Grad gegen Süden ausgerichtet. Die Unterkante der Module hat eine Höhe von ca. 0,80 m über dem Gelände, die Oberkante hat eine Höhe von ca. 3,50 m.

Die Leistung des Solarparks wird bei ca. 20 bis 35 MWp liegen. Derzeit sind Module mit der Leistung 420 bis 660 Wp vorgesehen. Der Solarpark wird den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Die Fläche mit den Modultischen wird umzäunt und so vor Betreten geschützt. Der Zaun hat eine Höhe von ca. 2,20 Meter, wobei zwischen Unterkante und Boden etwa 20 cm frei bleibt. Die an den Randbereich des Plangebiets angrenzenden Biotope sind von der Umzäunung ausgenommen.

Ergänzend zu den vorhandenen Knickstrukturen werden an den Rändern der einzelnen Solarfelder bzw. auf der äußeren Seite des Zauns weitere Knicks oder Sichtschutzanpflanzungen vorgesehen, die vor allem gegenüber öffentlichen bzw. von der Öffentlichkeit einsehbaren Flächen für eine bessere Einbindung des Zauns und des gesamten Solarparks sorgen.

Planinhalt / Festsetzungen

Die für die eigentlichen Solarfelder vorgesehenen Flächen werden gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhenentwicklung und zu überbaubaren Flächen getroffen. Außerdem sind verschiedene Regelungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grünflächen und -strukturen vorgesehen.

Ansonsten werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB verschiedene Regelungen aus anderen Gesetzmäßigkeiten nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (Geschützte Biotope, Waldabstand, Beschränkungen entlang der BAB 23).

Nach endgültiger Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen zu erfolgen. Dazu hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzwerte im Umweltbericht.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzwerte. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Arten- schutzrecht, zum Biotopschutz sowie zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59 werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden, in Vegetationsflächen und in das Landschaftsbild zu erwarten. Die Kompensation dafür erfolgt durch die Aussaat von gebietstypischem (Gras-) Saatgut und Gehölzpflanzungen innerhalb des Planungsraums.

Darüberhinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten. Die Sicherung dieser Maßnahmen ist als vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Flächeneigentümer und der Gemeinde Süsel sowie als Übernahme im Durchführungsvertrag erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind durch den VBP Nr. 59 nicht zu erwarten, sofern für die Eingriffe in Natur und Landschaft die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Relevante Abwägungsaspekte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von Privatpersonen keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor allem seitens des Kreises Ostholstein zu verschiedenen Aspekten Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Naturschutzfachliche und -rechtlichen Aspekte

- 150m-Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich

Dort, wo der genannte Mindestabstand nicht eingehalten wird, sind Grünflächen mit entsprechend wirksamer Bepflanzung zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung vorgesehen. Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Ortslage aus wird außerdem durch die vorhandene Topografie (von der Ortslage abfallendes Gelände) und die geplante randliche Bepflanzung verhindert.

- Angrenzende Waldflächen (Einhaltung-Waldabstand 30m)

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten.

- Hohe Ertragsfähigkeit der Böden

Dieses Kriterium betrifft hier nur geringe Flächenanteile (Teilbereich B). Diese Restfläche kann nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Durch entsprechende Festsetzungen (Herstellung und Erhalt extensiver Grünlandflächen, Mindesthöhe der Modulunterkanten) kann auf den Solarfeldern zumindest extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafhaltung) vorgesehen werden.

- Moorböden / klimasensitive Böden

Mit der Errichtung der Solaranlagen werden die o.a. Böden aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Stattdessen wird mit der Einsaat von artenreichen Grünland eine geschlossene Vegetationsdecke geschaffen. Die Gründung der Gestelle für die Solarpaneele erfolgt punktuell mit Rammpfosten, so dass keine umfangreichen Eingriffe in das Bodenprofil erforderlich werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die o.a. Böden bei Lage in einer Solar-Freiflächenanlage besser geschützt und weniger von Abbauprozessen betroffen sind als bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Bau von Nebenanlagen (Erschließung, Trafo u.a.) wird in dem betreffenden Bereich nicht vorgenommen.

- Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz

Durch Einfassung und interne Gliederung der Solarfelder durch Bepflanzung können die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert bzw. neu gestaltet werden.

Die Gemeinde hat diese Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und den vorliegenden Gutachten abgewogen.

Berücksichtigung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung

Die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb des Teilbereiches C kollidiert mit einem Vorranggebiet Windenergie. Hier sind Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb

eines Vorranggebietes Windenergie (ID: PR3_OHS_062) vorgesehen. Gemäß dem im Textteil des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020, Ziffer 5.7.1 Abs.1, festgelegten Ziel, dürfen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Um mögliche Kollisionen der geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen mit einem Vorranggebiet Windenergie auszuschließen, ist für die als "Vorranggebiet Wind" festgelegten Bereiche im Teilgebiet C eine Festsetzung getroffen worden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf für Windkraftanlagen (WKA) und dafür erforderlichen Nebenanlagen vorgesehenen Flächen nur zulässig ist bis zum Vorliegen einer immissionsrechtlichen Genehmigung für diese WKA. Ergänzend sind weitergehende Konkretisierungen über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag sowie in einem Vertrag zwischen Gemeinde, Vorhabenträger Wind und Vorhabenträger Solar vereinbart worden, um die Rückbaupflicht zu konkretisieren.

Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 10.02.2022)
- Gemeindlicher 17-Punkte-Plan für Solar-Freiflächenanlagen 2021.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VBP Nr. 59 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Oktober 2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum VBP Nr. 59 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Oktober 2023)

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	11.08.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	24.01.2023
Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:	01.02.2023-03.03.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	07.12.2023
Öffentliche Auslegung	09.02.2024-13.03.2024
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	27.06.2024
Erneute Öffentliche Auslegung	08.08.2024-09.09.2024
Abwägung und Satzungsbeschluss	26.06.2025
Bekanntmachung Satzungsbeschluss / Wirksamkeit 2025

Süsel, den 28.10.25



Moritz Romels

Der Bürgermeister